

Finanzordnung

btS – Life Sciences Studierendeninitiative e.V.

Basis der Finanzordnung (FO) ist die Satzung der btS vom 17.07.2021

Die in der Finanzordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und bezeichnen – unabhängig von ihrer grammatikalischen Form – Personen jeden Geschlechts und jeder Nationalität und Herkunft.

§ 1

Satzungsbindung

- (1) Regelungen, die in der Satzung vermerkt sind, sind bindend und haben Vorrang vor Regelungen in der Finanzordnung.

§ 2

Kontenführung

- (1) Der Bundesvorstand trägt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für das gesamte Finanzgebaren des Vereins. Er ist als Geschäftsführung des Vereins mit der Führung aller Bankkonten des Vereins betraut und entscheidet alleine über die Einrichtung und Löschung von Bankvollmachten.

§ 3

Mitgliedsbeiträge

- (1) Alle Mitglieder entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist mittels Lastschriftverfahren zu entrichten. Die Selbstüberweisung kann für außerordentliche Mitglieder sowie Förderkreismitglieder unter besonderen Umständen durch den BV genehmigt werden. Im Fall der Selbstüberweisung wird der Mitgliedsbeitrag zum 31. Januar eines Jahres fällig. Diese Frist gilt nicht für im Laufe des Jahres eingetretene Mitglieder.

- (2) Der Eintritt in den Verein kann erst nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages erfolgen. Bei Antragstellung auf Eintritt in den Verein im laufenden Kalenderjahr ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr anteilig zu entrichten, entsprechend dem bereits begonnenen Quartal:
- a. Antragstellung im Januar, Februar oder März: 100 % des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 - b. Antragstellung im April, Mai oder Juni: 75 % des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 - c. Antragstellung im Juli, August oder September: 50 % des jährlichen Mitgliedsbeitrags;
 - d. Antragstellung im Oktober, November oder Dezember: 25 % des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
- (3) Der Jahresbeitrag an die btS als ordentliches Mitglied beträgt 25 Euro pro Jahr.
- (4) Der Jahresbeitrag an die btS als außerordentliches Mitglied beträgt 60 Euro pro Jahr.
- (5) Der Jahresbeitrag an die btS als Förderkreismitglied entspricht dem Beitrag für die Mitgliedschaft im Förderkreis.

§ 4

Spenden

- (1) Spenden sind ausschließlich von der btS e. V. empfangene Zahlungen und Leistungen, die freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgt sind.
- (2) Spendenquittungen werden nur vom Bundesfinanzvorstand ausgestellt. Der Eingang der Spende muss nachgewiesen sein.
- (3) Jede Geschäftsstelle kann direkt Spenden empfangen. Der Empfang einer Spende ist dem Bundesvorstand anzuzeigen, auch dann, wenn die juristische oder natürliche Person auf eine Spendenquittung verzichtet.

- (4) Eine Spende, die einer bestimmten Geschäftsstelle zugedacht ist, aber auf einem anderen Vereins(unter)konto eingeht, wird ohne Abzug an die entsprechende Geschäftsstelle weitergeleitet.

§ 5

Rücklagen

- (1) Der Verein kann Rücklagen unter Vorgabe der Abgabenordnung (AO) bilden.

§ 6

Kostenrückerstattung

- (1) Aufwendungen für geschäftsstellenbezogene Projekte von ordentlichen Mitgliedern können grundsätzlich von der Geschäftsstelle oder der Projektförderung erstattet werden. Für Erstattungen sind Nachweise über die entstandenen Kosten notwendig. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt durch den Bundesvorstand für Finanzen. Ausnahmen von den oben genannten Regelungen können in Absprache mit dem Bundesvorstand für Finanzen getroffen werden.
- (2) Bei geschäftsstellenübergreifenden Projekten kann die Abrechnung durch eine zuvor ernannte Projektleitung erfolgen. Die Erstattung erfolgt durch das Gesamtvereinskonto. Für Erstattungen sind Nachweise über die entstandenen Kosten notwendig. Die Kosten werden entweder von mehreren Geschäftsstellen in Anteilen, durch Mittel der Projektförderung, oder durch ein vorher eingeräumtes Budget gedeckt. Ausnahmen hierzu, für die kein Budget durch die DV eingeräumt wird, sind in der Finanzordnung aufgeführt. Geschäftsstellenübergreifende Projekte müssen vorher vom Bundesvorstand genehmigt werden.
- (3) Aufwendungen im Rahmen der Arbeit in Gremien zur Bewältigung bundesweiter Aufgaben können grundsätzlich vom entsprechenden Budget erstattet werden. Für Erstattungen sind Nachweise über die entstandenen Kosten notwendig. Die Genehmigung der Auslagen erfolgt durch den Gremiumsvorsitzenden. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt durch den Bundesvorstand für Finanzen.

- (4) Tätigkeitsbezogene Forderungen aller Mitglieder gegenüber der Bundesebene sind zeitnah in Form eines Unkostenabrechnungsformulars zu stellen.
- (5) Genaue Kriterien sowie Formvorschriften zur Kostenrückerstattung werden vom Bundesfinanzvorstand für jedes ordentliche Mitglied im Intranet bereitgestellt.
- (6) Die im Rahmen der Tätigkeiten des Bundesvorstands anfallenden Aufwendungen werden aus den Mitteln des Bundesvorstands getragen. Diese Mittel werden für das darauffolgende Jahr im Zuge des Budgetbeschlusses in der Delegiertenversammlung (DV) festgelegt.

§ 7

Reisekosten

- (1) Bei vom Verein veranlassten Fahrten mit privatem PKW, die vom Verein erstattet werden, beträgt die Kilometerpauschale 0,20 Euro pro Kilometer.
- (2) Entstandene Fahrtkosten werden maximal bis zur Höhe des Normalpreises der 2. Klasse der Deutschen Bahn AG erstattet.
- (3) Bei vom Verein veranlassten Fahrten mit privatem PKW, die vom Verein bezuschusst werden, beträgt die Kilometerpauschale 0,05 Euro pro Kilometer.
- (4) Der Bundesvorstand entscheidet über die Kriterien für die Erstattung und Bezuschussung von Fahrten für die btS. Diese Entscheidungskriterien sind vom Bundesvorstand schriftlich festzuhalten und für alle ordentlichen Mitglieder der btS im Intranet zugänglich zu machen.
- (5) Bei Fahrtkostenerstattung mit gemieteten Pkws wird der Preis für den gemieteten Wagen sowie die tatsächlich entstandenen Tankkosten erstattet. Das Mietangebot muss vorher vom Bundesvorstand genehmigt werden.
- (6) Die Kosten für eine BahnCard, die nach Absprache mit dem Bundesvorstand für Finanzen erworben wurde, werden erstattet, sofern nachgewiesen werden kann, dass sich die BahnCard durch notwendige Fahrten im Rahmen der Vereinstätigkeit amortisiert hat.
- (7) Ist bei Dienstreisen das Reiseziel weiter als 20 km entfernt, so kann der Bundesvorstand zur Abgeltung der ihm tatsächlich entstandenen

Mehraufwendungen einen Verpflegungsmehraufwand ansetzen. Basis ist hierbei §9 Einkommenssteuergesetz (EStG):

- a. 24 Euro für jeden Kalendertag, an dem der Bundesvorstand 24 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist,
 - b. jeweils 12 Euro für den An- und Abreisetag, wenn der Bundesvorstand an diesem, einem anschließenden oder vorangehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet,
 - c. 12 Euro für den Kalendertag, an dem der Bundesvorstand ohne Übernachtung außerhalb seiner Wohnung mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und der ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist; beginnt die auswärtige Tätigkeit an einem Kalendertag und endet am nachfolgenden Kalendertag ohne Übernachtung, werden 12 Euro für den Kalendertag gewährt, an dem der Bundesvorstand der überwiegenden Teil der insgesamt mehr als 8 Stunden von seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte abwesend ist.
 - d. Wird dem Bundesvorstand anlässlich oder während seiner Tätigkeit außerhalb seiner ersten Tätigkeitsstätte vom Verein oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen:
 - i. für Frühstück um 20 %;
 - ii. für Mittag-, und Abendessen um jeweils 40 %.
- (8) Verpflegungskosten für außergewöhnliche Arbeitseinsätze können bis zur Höhe von 24 Euro erstattet werden. Diese Kosten sind vorher vom Bundesvorstand für Finanzen zu genehmigen. Mindestanforderung ist ein Arbeitseinsatz von mehr als 8 Stunden am Stück pro Kalendertag.

Wird anlässlich oder während einer Tätigkeit außerhalb der ersten Tätigkeitsstätte vom Verein oder auf dessen Veranlassung von einem Dritten eine Mahlzeit zur Verfügung gestellt, sind die Verpflegungspauschalen zu kürzen:

- i. für Frühstück um 20 %;
- ii. für Mittag-, und Abendessen um jeweils 40 %.

§ 8

Buchführung

- (1) Der Bundesvorstand für Finanzen erstellt während seiner Amtszeit per 31.12. den Jahresabschluss des Gesamtvereins. Er legt ihn spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres den Kassenprüfern zur Gegenprüfung vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses kann auch durch eine externe Buchhaltung erfolgen. Die zuvor festgelegten Fristen gelten bei Erstellung des Jahresabschlusses durch eine externe Buchhaltung nicht. Hierbei ist sich nach den Vorgaben und der Durchführbarkeit der externen Buchhaltung zu richten.
- (2) Der Bundesvorstand für Finanzen hat sicherzustellen, dass die Kassenprüfer auf Anforderung Einsicht in alle Buchungen und Belege des Gesamtvereins nehmen können.
- (3) Die Bankbewegungen müssen monatlich verbucht werden. Der Monatsabschluss der Bundesebene muss vom Bundesvorstand für Finanzen bis spätestens zum zehnten Kalendertag des Folgemonats erstellt werden.
- (4) Führen die Geschäftsstellen ihr Konto eigenständig, müssen die Monatsabschlüsse vom Geschäftsstellenvorstand für Finanzen bis spätestens zum zehnten Kalendertag des Folgemonats an den Bundesvorstand für Finanzen gesendet werden.
- (5) Führen die Geschäftsstellen ihr Konto nicht eigenständig, muss vom Geschäftsstellenvorstand für Finanzen die quartalsweise Abrechnung erstellt und bis spätestens zum zehnten Kalendertag des Folgemonats an den Bundesvorstand für Finanzen oder an das Ressort Finanzen gesendet werden. Nach Prüfung der Abrechnung ist der Geschäftsstellenvorstand für Finanzen dazu verpflichtet, die Abrechnung den Anforderungen entsprechend zu korrigieren und zu bearbeiten.

§ 9

Kassenprüfer

- (1) Kassenprüfer kann jedes ordentliche Mitglied der btS werden, das in dem betreffenden Geschäftsjahr nicht Bundesvorstandsmitglied war. Zum

Zeitpunkt der Kassenprüfung ist die ordentliche Mitgliedschaft weiterhin notwendig.

- (2) Die DV wählt zwei Kassenprüfer.
- (3) Sollten die Kassenprüfer bis zum Abschluss der Kassenprüfung ihren Status als ordentliches Mitglied verlieren, ist die Neuwahl eines Nachfolgers unverzüglich zu veranlassen.
- (4) Die Überprüfung der Kasse erfolgt zum Ende des Kalenderjahres bzw. zum Ende der Legislaturperiode des Bundesvorstands. Die Kassenprüfer erklären schriftlich oder in der DV, ob die Abrechnung ordnungsgemäß ist. Bei ordnungsgemäßer Abrechnung erfolgt daraufhin die Entscheidung zur Entlastung des Bundesvorstands durch die DV.
- (5) Im Falle einer Erstellung des Jahresabschlusses durch eine externe Buchhaltung erfolgt die Durchsicht der Unterlagen durch den Kassenprüfer nach Erstellung des Abschlusses durch die externe Buchhaltung.

§ 10

Gesamtvereinskonto

- (1) Der Bundesvorstand führt ein Gesamtvereinskonto zur Bewältigung der Ausgaben, die den Gesamtverein betreffen
- (2) Dieses Konto beinhaltet alle Ausgaben und Einnahmen für bundesweite Projekte, bundesweite Arbeitsgruppen, den Projektfördertopf sowie Ausgaben des Bundesvorstandes.
- (3) Mit Ausnahme des Projektfördertopfes müssen alle Ausgaben in Form eines Budgets für das Folgejahr festgelegt und durch die DV genehmigt werden. Dieses Budget kann im laufenden Jahr auf Antrag durch die DV angepasst werden. In Ausnahmefällen können die festgelegten Budgets überschritten werden. Die Entscheidung zur Überschreitung des Budgets liegt beim Bundesvorstand für Finanzen.
- (4) Von der Genehmigungspflicht sind befreit:
 - a. Prämien für Versicherungen des Gesamtvereins;

- b. Anwaltskosten für nicht ausschließlich den Bundesvorstand betreffende Belange;
 - c. Steuerberatungskosten;
 - d. Kosten der Buchhaltungssoftware;
 - e. Kosten zur Erfüllung der gesetzlichen Archivierungspflichten;
 - f. Kosten für die Mitgliederversammlung und Delegiertenversammlung;
 - g. Kosten für die bundesweiten Jobmessen „ScieCon“;
 - h. Steuern;
 - i. Notar;
 - j. Nicht vorhersehbare Kosten, die das Fortbestehen des Vereins gefährden können;
 - k. Kosten für die digitale Plattform „ScieMatch“.
- (5) Dem Gesamtvereinskonto fließen 10 % aller Einnahmen der einzelnen Geschäftsstellen abzüglich der Umsatzsteuer zu. Der Einzug erfolgt durch den Bundesfinanzvorstand. Zusammen mit dem Abzug für die Projektförderung nach der Finanzordnung gehen insgesamt 85 % der Nettoeinnahmen auf das Geschäftsstellenkonto. Ausgenommen von den beiden Abzügen sind Spenden für die Geschäftsstelle.

§ 11

Projektförderung

- (1) Das Projektfördergremium entscheidet über Anträge zur Förderung von Projekten der GSen, AGs und des BVs aus Mitteln der Projektförderung.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied der btS ist berechtigt, einen Antrag auf Projektförderung für ein Projekt zu stellen.
- (3) Ein- und Ausschlusskriterien sowie der Ablauf der Bearbeitung des Förderantrages werden vom Projektfördergremium festgelegt. Diese Richtlinien müssen allen ordentlichen Mitgliedern im Intranet bereitgestellt werden.

- (4) Mitglied des Projektfördergremiums kann jedes ordentliche Mitglied der btS werden, das auch Mitglied der AG Finanzen ist.
- (5) Das Projektfördergremium besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Alle Mitglieder werden von der DV gewählt. Die Mitglieder werden von der DV im Rahmen einer Blockwahl gewählt.
- (6) Der Bundesvorstand für Finanzen ist zusätzlich Teil des Projektfördergremiums und hat die Leitung inne.
- (7) Projektförderungsanträge werden von mindestens zwei Mitgliedern des Projektfördergremiums bearbeitet und genehmigt. Um eine Befangenheit der Mitglieder zu vermeiden, dürfen die bearbeitenden Mitglieder des Projektfördergremiums nicht aus der antragstellenden Geschäftsstelle kommen und sollten zwei unterschiedlichen Geschäftsstellen angehören. Bearbeitete Anträge müssen den Antragstellenden zusammen mit den Namen der bearbeitenden Mitglieder des Projektfördergremiums zugänglich gemacht werden. Bei allen Entscheidungen hat der Bundesvorstand für Finanzen in begründeten Fällen ein Vetorecht. Ein Veto ist einschließlich der Begründung schriftlich festzuhalten und vom Bundesvorstand für Finanzen zu unterschreiben. Das Veto ist den Mitgliedern im Intranet öffentlich zugänglich zu machen.
- (8) Mitglieder des Projektfördergremiums werden für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem 01. Januar und endet zum 31. Dezember eines Jahres. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (9) Wenn ein Mitglied des Projektfördergremiums ausscheidet, wird keine nachfolgende Person gewählt, es sei denn die Anforderungen aus der Finanzordnung können nicht mehr erfüllt werden. In diesem Fall muss das gesamte Projektfördergremium durch die Delegiertenversammlung neu gewählt werden.
- (10) 5 % aller Einnahmen der Geschäftsstellen im laufenden Jahr abzüglich der Umsatzsteuer fließen den Mitteln der Projektförderung zu. Zusammen mit dem Abzug nach der Finanzordnung gehen insgesamt 85 % der Nettoeinnahmen auf das Geschäftsstellenkonto. Ausgenommen von den beiden Abzügen sind Spenden für die Geschäftsstelle.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Finanzordnung, die Mitgliedschaftsbeiträge betreffen, können ausschließlich durch die Delegiertenversammlung beschlossen werden.
- (2) Diese neugefasste Finanzordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Finanzordnung wurde am 17.07.2021 von der DV der btS mittels Online-Abstimmung beschlossen und gilt so lange, bis eine neue Finanzordnung verabschiedet wird.